



Richtlinien für die Förderung von Umweltschutzmaßnahmen

Allgemeines:

Die Gemeinde Brühl fördert den Umwelt- und Klimaschutz auf ihrem Gemeindegebiet, indem sie finanzielle Zuschüsse für folgende Anlagen und Maßnahmen gewährt:

- I. **Regenwasserzisternen** zur Gartenbewässerung
- II. **Begrünung von Haus- und Garagendächern**

- III. **Gebäude-Thermografie**
- IV. **Thermische Solaranlagen**
- V. **Biomasseheizungen**
- VI. **Wärmepumpenanlagen**
- VII. **Photovoltaikanlagen**
- VIII. **Umstellung auf Fernwärme**
- IX. **Entsorgung von Heizöltanks**

- X. **Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**
- XI. **Lastenfahrräder**
- XII. **Ladestation für E-Fahrzeuge (Wallbox)**

- XIII. **Anlage von Streuobstwiesen**
- XIV. **Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser**

Eine Förderung kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der unten genannten Voraussetzungen bewilligt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

I. Förderung von Regenwasserzisternen zur Gartenbewässerung:

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung:

Der Bau von Regenwasserzisternen zur Gartenbewässerung wird mit 50 % der Herstellungskosten, maximal mit 260,-- € gefördert.

2) Fördervoraussetzungen:

Eine Förderung entfällt, wenn gesetzliche Vorschriften oder anderweitige Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahmen bestehen.

Die Regenwasserzisterne muss ein Mindestfassungsvermögen von 1,5 m³ haben. Ein Überlauf ist an den Kanal oder an eine Versickerungsmulde anzuschließen.

Das Zisternenwasser darf nur für die Garten- und Grünanlagenbewässerung verwendet werden.

Hinweise und Forderungen der Gemeindeverwaltung sind beim Einbau der Zisterne zu beachten.

3) Antragstellung:

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahmen zu stellen.

Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular ist eine Beschreibung und Planzeichnung der Anlage, sowie ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Die Antragsunterlagen sind bei der Gemeindeverwaltung - Umweltsachbearbeiter - einzureichen.

4) Förderzusage:

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist..

5) Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und nach Abnahme der Anlage durch einen Beauftragten der Gemeinde. Die Auszahlung ist schriftlich mit Nachweis der entstanden Kosten (Rechnungsbelege) innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage zu beantragen.

6) Rückzahlungsverpflichtung:

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

Bürgermeisteramt Brühl

Antrag auf Bewilligung eines Gemeindegremiums zur Installation einer Regenwasserzisterne für die Gartenbewässerung.

1. Antragsteller:.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße / Hausnummer)

2. Bankverbindung:..... Konto-Nr.:

Bankleitzahl:.....

3. Anwesen, auf dem die Zisterne installiert werden soll:

.....

Flist.-Nr.:

4. Ist der Antragsteller Eigentümer des Gebäudes ? Ja Nein

5. Speichervolumen der geplanten Zisterne.....m³

6. Hiermit beantrage(n) ich (wir) eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung (§ 5 Abs.1 u. 2 Wasserversorgungssatzung).

.....

Ort

Datum

.....

Unterschrift des Antragstellers

II. Förderung der Dachbegrünung:

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung:

Die Begrünung von Dächern wird mit 50 % der Herstellungskosten, maximal jedoch mit 390,-- € bis 30 m² Dachfläche und 770,-- € ab 30 m² Dachfläche gefördert.

2) Fördervoraussetzung:

Eine Förderung entfällt, wenn gesetzliche Vorschriften oder anderweitige Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahmen bestehen.

Die zu begrünende Fläche muss mindestens 15 m² groß sein.

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, Förderanträge sind vor Beginn der Maßnahmen zu stellen.

Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind ein Lageplan des Anwesens mit Kennzeichnung des Gebäudes, auf dem die Dachbegrünung durchgeführt werden soll und ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Die Antragsunterlagen sind bei der Gemeindeverwaltung - Umweltsachbearbeiter - einzureichen

7) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

8) Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und nach Besichtigung des Daches durch einen Beauftragten der Gemeinde. Die Auszahlung ist schriftlich mit Nachweis der entstanden Kosten (Rechnungsbelege) innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage zu beantragen.

9) Rückzahlungsverpflichtung:

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

Bürgermeisteramt Brühl

Antrag auf Bewilligung eines Gemeindegremiums zur Dachbegrünung

1. Antragsteller:.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße / Hausnummer)

2. Bankverbindung:..... Konto-Nr.:

Bankleitzahl:.....

3. Anwesen, auf dem die Dachbegrünung durchgeführt werden soll:

.....

Flst.-Nr.:

4. Ist der Antragsteller Eigentümer des Gebäudes? Ja Nein

5. Größe der zu begrünenden Dachfläche.....m²

6. Die zu begrünende Dachfläche befindet sich auf

dem Wohngebäude

der Garage

.....

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

III. Gebäude - Thermografie

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Brühl fördert in ihrem Gemeindegebiet die Untersuchung von Wohngebäuden mittels Thermografie, um Wärmebrücken und Schwachstellen in der Gebäudeisolierung aufzuzeigen, mit 50,- € / Gebäude.

2) Antragstellung / Fördervoraussetzung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag des Gebäude-Eigentümers gewährt. Dem Förderantrag ist ein Nachweis über die Thermografische Untersuchung beizufügen.

3) Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Durchführung der Untersuchung.

4) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

Entwurf

IV. Förderung von thermischen Solaranlagen

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Brühl ist Partner des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Sie koppelt die Förderung von thermischen Solaranlagen an das BAFA-Programm „Heizen mit Erneuerbaren Energien“. Nur bei gleichzeitiger Förderung durch das BAFA können solche Anlagen auf Brühler Gemarkung einen Zuschuss der Gemeinde erhalten. Der Zuschuss der Gemeinde beträgt 10 % der BAFA-Fördersumme.

Von der Förderung ausgenommen sind Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme.

2) Fördervoraussetzung

Die Anlagen werden vom BAFA gefördert.

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt. Dem Förderantrag ist ein Nachweis über eine BAFA-Förderung beizufügen.

4) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

5) Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Nachweises der BAFA-Förderung.

6) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

V. Förderung von Biomasseheizungen

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Brühl ist Partner des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Sie koppelt die Förderung von Biomasseheizungen an das BAFA-Programm „Heizen mit Erneuerbaren Energien“. Nur bei gleichzeitiger Förderung durch das BAFA können solche Anlagen auf Brühler Gemarkung einen Zuschuss der Gemeinde erhalten. Der Zuschuss der Gemeinde beträgt 10 % der BAFA-Fördersumme.

Von der Förderung ausgenommen sind Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme.

2) Fördervoraussetzung

Die Anlagen werden vom BAFA gefördert.

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt. Dem Förderantrag ist ein Nachweis über eine BAFA-Förderung beizufügen.

4) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

5) Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Nachweises der BAFA-Förderung.

6) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

VI. Förderung von Wärmepumpenanlagen (Kommentar: WP's werden seit Anfang 2020 auch in Neubauten von der BAFA gefördert)

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

a) Die Gemeinde Brühl ist Partner des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Förderung von Wärmepumpenanlagen ist daher in der Regel an das BAFA-Programm „Heizen mit Erneuerbaren Energien“ gekoppelt.

Bei gleichzeitiger Förderung durch das BAFA erhalten solche Anlagen auf Brühler Gemarkung einen Zuschuss der Gemeinde in Höhe von 10 % der BAFA-Fördersumme.

~~b) Alternativ werden Wärmepumpenanlagen in Neubauten, die nicht der BAFA-Basisförderung unterliegen, von der Gemeinde Brühl mit folgenden, sich an der Hälfte der BAFA-Basisförderung orientierenden Fördersätzen pro Anlage bezuschusst:~~

- ~~○ Luft-Wasser-Wärmepumpen pauschal mit 650,- €~~
- ~~○ Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen pauschal mit 1.400,- €~~

Von der Förderung ausgenommen sind Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme.

2) Fördervoraussetzung

~~zu a) Die Anlagen werden vom BAFA gefördert.~~

~~zu b) Die Anlagen sind in der BAFA-Liste der förderfähigen Anlagen gelistet und der Wärmeenergiebedarf des Neubaus wird zu 100 % durch die Wärmepumpenanlage gedeckt. Zugelassen ist nur die Kombination mit einer Solarthermieanlage.~~

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt. Dem Förderantrag für

a) ist ein Nachweis über die BAFA-Förderung beizufügen.

~~b) ist eine Rechnung über den Einbau der Anlage beizufügen, sowie ein Nachweis, dass der Wärmeenergiebedarf des Neubaus zu 100 % über die Wärmepumpe gedeckt wird.~~

4) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

5) Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Nachweises der BAFA-Förderung bzw. nach dem Nachweis, dass die Anlage eingebaut ist (Rechnung)

6) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

VIII. Förderung von Photovoltaikanlagen

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Brühl fördert den Bau von Photovoltaikanlagen. Der Antragsteller kann dabei wählen, ob er a) einen Baukostenzuschuss in Höhe von 100,- € pro kW_{peak}, maximal 1.000,- € pro Anlage beantragt oder b) einen Zuschuss für einen Stromspeicher für Strom aus Photovoltaikanlagen mit 200,- € pro kWh, maximal 2.000,- € pro Photovoltaikanlage beantragt.

2) Fördervoraussetzung

Für b): Die Stromspeicher sind stationär und stehen in direkter Verbindung mit einer Photovoltaikanlage.

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt. Dem Förderantrag sind Rechnungen und bei b) Nachweise über die Speicherkapazität und die zugehörige PV-Anlage beizufügen.

4) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

5) Auszahlung

Die Fördermittel werden nach dem Einbau der Anlagen auf entsprechenden Nachweis ausgezahlt.

6) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

IX. Förderung der Fernwärme:

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Umstellung der Beheizung bestehender Gebäude von Strom, Öl, Gas oder festen Brennstoffen auf Fernwärme wird bis zu einer Anschlussleistung von 29 kW mit 770,- €, ab 30 kW Anschlussleistung mit 1.500,- € pro Grundstück gefördert. Mit der Inanspruchnahme dieser Förderung wird jede weitere Förderung aus dem Gemeinde-Förderprogramm auf dem Sektor der erneuerbaren Energien (Solarthermie, Wärmepumpen, Biomasse) ausgeschlossen.

Die erstmalige Inbetriebnahme eines Fernwärmeanschlusses in einem Neubau wird bis zu einer Anschlussleistung von 29 kW mit 385,- €, ab 30 kW Anschlussleistung mit 750,- € pro Grundstück gefördert. Mit der Inanspruchnahme dieser Förderung wird jede weitere Förderung aus dem Gemeinde-Förderprogramm auf dem Sektor der erneuerbaren Energien (Solarthermie, Wärmepumpen, Biomasse) ausgeschlossen.

2) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt, dem eine Bestätigung der MVV über die Inbetriebnahme der Fernwärmebeheizung beizufügen ist.

3) Bewilligungsbescheid und Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach dem Nachweis der Inbetriebnahme der Fernwärmeheizung

Entwurf

X. Entsorgung von Heizöltanks

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Brühl fördert die Entsorgung von Heizöltanks, wenn die Gebäudebeheizung von Öl auf einen anderen Energieträger umgestellt wurde, mit 30 % der nachgewiesenen Entsorgungskosten. Nicht zu den Entsorgungskosten zählen bauliche Maßnahmen, wie das Einreißen von Wänden oder das Vergrößern von Wandöffnungen, um den Tank aus dem Gebäude schaffen zu können.

2) Fördervoraussetzung

Die Gebäudeheizung wurde von Öl auf einen anderen Energieträger umgestellt und die Umstellung wurde nach dem 01.05.2013 vorgenommen.

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt. Dem Förderantrag sind Rechnungen für die Entsorgung des Öltanks und Nachweise über den Zeitpunkt der Umstellung des Energieträgers sowie die Art des neuen Energieträgers beizufügen (Rechnung der neuen Heizungsanlage).

4) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Zuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

5) Auszahlung

Die Fördermittel werden nach dem Vorliegen entsprechender Nachweis ausgezahlt.

6) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

Entwurf

XI. Umwelt Abo / Förderung des ÖPNV

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Jahreskarten für den Öffentlichen Personennahverkehr im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) sowie das Rhein-Neckar-Ticket des VRN werden mit 25 % der Kosten bezuschusst.

Sozialförderung Im Rahmen der ÖPNV-Förderung: Bezieher von SGB II-, SGB XII-, oder Wohngeldbezieher erhalten zusätzlich zum Umwelt-Abo einen weiteren Zuschuss in Höhe von 25 % der Kosten für die Jahreskarte bzw. für das Rhein-Neckar-Ticket.

2.) Fördervoraussetzung

Zuschüsse für Jahreskarten für Jedermann im Abonnement bzw. für das Rhein-Neckar-Ticket (Umwelt-Abo) können alle Brühler Bürger erhalten, die keinen Anspruch auf eine anderweitig verbilligte oder kostenlose Beförderung haben, sofern der Ausgangspunkt der Fahrt Brühl ist und die Fahrt im Bereich des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) endet.

Ab dem 01.04.2013 wird das Umwelt-Abo auch auf Fahrten in das Gebiet der KVV ausgeweitet. Bezuschusst werden folgende KVV-Tickets: Jahreskarten, KombiCard, School-Card und Karte ab 60 des KVV. Diese Ausweitung gilt solange, bis der neue Übergangstarif des VRN auch für die VRN-Wabe 124 (Brühl) gilt.

Für eine zusätzliche Sozialförderung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

3.) Antragstellung

Die Anträge für ein „Umwelt-Abo“ können erst gestellt werden, nachdem die Jahreskarte abgelaufen ist. Die Antragstellung muss allerdings innerhalb eines Jahres nach Ablauf erfolgen, ansonsten ist eine Förderung nicht mehr möglich. Antragsformulare sind im Rathaus, beim Umweltsachbearbeiter der Gemeinde, erhältlich. Die abgelaufene Jahreskarte ist dem Antrag beizufügen.

4.) Auszahlung

Die Überweisung des Förderbetrags erfolgt nach Abgabe der abgelaufenen Jahreskarte auf das Konto des Antragstellers.

XII. Anschaffung von Lastenfahrrädern und Lastenanhängern für Fahrräder

1.) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Anschaffung eines Lastenrads mit einer Zuladung von mindestens 40 kg wird mit 25 % der Anschaffungskosten, maximal 500,00 € pro Fahrzeug gefördert.

Lastenanhänger für Fahrräder mit einer Zuladung von mind. 40 kg werden mit 25 % der Anschaffungskosten, maximal 100,00 € pro Anhänger gefördert.

2.) Fördervoraussetzung:

Zur Antragstellung berechtigt sind natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in Brühl.

Die Förderung der Lastenräder erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Fahrzeuge oder gebrauchte Fahrzeuge.

Die Förderung für Lastenanhänger erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges. Nicht gefördert werden gebrauchte oder selbst gebaute Lastenanhänger.

3.) Antragstellung:

Eine Förderung wird auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt. Dem Förderantrag ist ein Rechnungsbeleg über die Anschaffung des e-Lastenfahrrads / Lastenanhängers beizufügen.

4.) Auszahlung:

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt die Überweisung des Förderbetrags auf ein Konto des Antragstellers.

XIII. Ladestationen für E-Fahrzeuge (Wallbox)

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Brühl fördert in ihrem Gemeindegebiet die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf dem eigenen Grundstück (Wallbox) mit 30 % der Kosten, maximal mit 150,- € / Wallbox.

2) Antragstellung / Fördervoraussetzung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen, formlosen Antrag gewährt. Dem Förderantrag ist ein Nachweis über den Einbau der Wallbox beizufügen.

3) Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Durchführung der Untersuchung.

4) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

Entwurf

XIV. Anlage von Streuobstwiesen

1.) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Extensiv genutzte Streuobstwiesen sind wertvolle Biotop für eine Vielzahl von Tieren. Die Gemeinde Brühl fördert deshalb die Anlage von Streuobstwiesen.

Sie gewährt dazu einen Pflanzkostenzuschuss von 20,-- € / Obstbaum bis zu einer Gesamtsumme von 350,-- € / Grundstück. Bei der Pflanzung alter Obstsorten beträgt der Zuschuss 25 € / Baum.

2.) Fördervoraussetzung:

- Die Streuobstwiese liegt auf der Brühler Gemarkung.
- Das Grundstück, auf dem die Streuobstwiese angelegt wird, ist mindestens 300 m² groß und liegt im Außenbereich.
- Es werden hochstämmige Obstbäume gepflanzt (d.h. Ansatz der Krone bei mindestens 1,80 m)
- Die Streuobstwiese wird extensiv bewirtschaftet, d.h. sie wird nur 2 mal innerhalb eines Jahres gemäht, es werden keine Pestizide und keine Kunstdünger eingesetzt.

3.) Antragstellung:

Ein Antrag auf Bezuschussung ist mit beiliegendem Formblatt zu stellen.

4.) Förderzusage:

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

5.) Auszahlung:

Die Überweisung des Förderbetrags erfolgt nach einer Besichtigung der Pflanzung durch einen Vertreter der Gemeinde Brühl und unter Nachweis der entstandenen Pflanzkosten (Vorlage eines Rechnungsbeleges) auf das Konto des Antragstellers.

Bürgermeisteramt Brühl

Antrag auf Bewilligung eines Gemeindegremiums zur Pflanzung einer Streuobstwiese

Antragsteller:.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße / Hausnummer)

Bankverbindung:..... Konto-Nr.:

Bankleitzahl:.....

Grundstück , auf dem die Streuobstwiese gepflanzt werden soll:

Flst.-Nr.:

Ist der Antragsteller Eigentümer des Grundstücks? Ja Nein

Größe der Streuobstwiese.....m²

Es werden insgesamt Stück hochstämmiger Obstbäume gepflanzt, davon sind

Apfelbäume Stück Birnbäume Stück

Kirschbäume Stück Pflaumen/Zwetschgen/Mirabellen Stück

sonstige Obstsorten Stück

Der Antragsteller versichert mit seiner Unterschrift, dass die o.g. Streuobstwiese extensiv bewirtschaftet wird, d.h. die Wiese wird maximal zweimal pro Jahr gemäht, es werden keine Pestizide oder Kunstdünger eingesetzt.

.....
Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

XV. Förderprogramm der Gemeinde Brühl zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser

1. Förderzweck / Geltungsbereich

Um Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zu geben, Dachflächen, befestigte Wege, Höfe und Garagenzufahrten vollständig oder zumindest teilweise vom Kanalnetz abzuhängen und das Niederschlagswasser von diesen Flächen an Ort und Stelle zu versickern, fördert die Gemeinde Brühl Maßnahmen, die hierzu im bebauten Bereich der Gemeinde Brühl durchgeführt werden, mit einer finanziellen Zuwendung.

Die Gemeinde Brühl gewährt diese Zuwendung nach Maßgabe dieses Förderprogramms im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- Maßnahmen zur **Flächenentsiegelung**,
(Wasserundurchlässige Beläge wie Beton, Asphalt, undurchlässiges Pflaster etc. auf Wegen, Höfen, Stellplätzen, Garagenzufahrten werden entfernt und durch wasserdurchlässige Beläge wie z.B.: Schotterrassen, wassergebundene Kies- oder Splitdecken, wasserdurchlässiges Beton-pflaster, Rasen-/ Splittfugenpflaster ersetzt oder einfach begrünt.)

- der Bau von **Sickermulden**.
(Niederschlagswasser, das von Dachflächen bzw. sonstigen befestigten und versiegelten Flächen wie Wegen, Höfen, Zufahrten oder Stellplätzen abläuft, wird in flache begrünte Bodenvertiefungen eingeleitet und versickert dort nach kurzfristiger Zwischenspeicherung.)

sofern dadurch befestigte oder bebaute Flächen vom Kanalnetz abgekoppelt werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer sowie Mieter und Mietgemeinschaften mit Einverständnis des/der Eigentümers/-in.

4. Fördervoraussetzungen

- Die Fläche, die entsiegelt bzw. an eine Sickermulde angeschlossen wird, muß mindestens 10 m² groß sein.
- Bei der Herstellung der Versickerungsanlagen sind die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (NiederschlagswasserV), das ATV Arbeitsblatt A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) sowie Auflagen und Hinweise des Ortsbauamtes zu beachten.
- Um eine Gefährdung des Grundwassers zu vermeiden:
 - **darf das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt sein.**
 - **darf die Sickermulde bzw. die zu entsiegelnde Fläche nicht über einem Altstandort bzw. einer Altablagerung liegen.**
 - **muß das Wasser über eine belebte Bodenschicht versickern. Andere Formen der Versickerung (Rigole, Sickerschacht etc.) bedürfen einer Erlaubnis des Wasserrechtsamts (Landratsamt Heidelberg).**
 - **muß der Abstand zum Grundwasser in jedem Fall mindestens 1,50 m betragen.**
- Maßnahmen, die aufgrund einer bestehenden rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, sind nicht förderfähig (Wassergesetz Baden-Württemberg, Auflagen der Baurechtsbehörde, Festsetzung in Bebauungsplänen etc.).
- Der Antragsteller / die Antragstellerin und deren Rechtsnachfolger verpflichten sich für die Mindestdauer von 10 Jahren zur Erhaltung und sachgerechten Unterhaltung der geförderten Objekte. Zusätzlich wird der Gemeindeverwaltung oder einem ihrer Beauftragten eine Überprüfung der Anlage in einem zeitlichen Abstand von zwei Jahren gestattet.
- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurden oder abgeschlossen sind, können nicht gefördert werden.

5. Höhe der Förderung

Die maximale Förderung beträgt pro Grundstück 2.000,-- Euro. Es gelten folgende Fördersätze:

a) Flächenentsiegelung: 15,00 € pro m² entsiegelter Fläche;

der Anteil der entsiegelten Fläche wird – falls die Fläche weiterhin ganz oder teilweise in den Kanal entwässert – über den Entsiegelungsfaktor des jeweiligen Belages bestimmt. Dieser errechnet sich aus dem Abflussbeiwert des jeweiligen Belags. Es gelten in Anlehnung an das ATV Arbeitsblatt A 138 folgende Werte:

Material	Entsiegelungsfaktor
Einfache Grasnarbe; Mutterboden mit Bewuchs	1
Schotterrasen Rasengittersteine Kies- und Splittdecken (unverdichtet)	0,7
Rasenfugenpflaster Porenpflaster Wassergebundene Decke Splittfugenpflaster	0,4
Verbundpflaster / Plattenbeläge Beton- und Asphaltdecken	0

Beispiel 1: 50 m² Betonbelag werden entfernt, die Fläche wird mit Rasen (Entsiegelungsfaktor 1) begrünt. Als entsiegelt werden die ganzen 50 m² gerechnet. Die Förderung beträgt 750,-- €;

Beispiel 2: 50 m² Betonbelag werden entfernt, die Fläche wird mit Rasengittersteinen (Entsiegelungsfaktor 0,7) befestigt, so dass nur $50 \times 0,7 = 35 \text{ m}^2$ als entsiegelt angerechnet werden. Die Förderung beträgt 525,-- €.

b) Muldenversickerung 10,00 € pro m² angeschlossener Fläche

Beispiel: Von einem Wohnhaus mit einer Grundfläche von 100 m² wird die gesamte Dachfläche an eine Sickermulde angeschlossen. Die Förderung beträgt $100 \times 10 \text{ €} = 1.000,- \text{ €}$. Wird nur die halbe Dachfläche angeschlossen, wird die Maßnahme mit 500,- € gefördert (50 m² zu je 10,- €)

6. Antragstellung

Anträge auf Förderung sind schriftlich mittels vorgedrucktem Formblatt sowie den dort genannten Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung / Ortsbauamt einzureichen. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

7. Bewilligungsverfahren

Die Gemeindeverwaltung prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Fördervoraussetzungen und ermittelt die Höhe der Förderung.

Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, der mit Auflagen verbunden sein kann.

Der Förderbetrag wird ausbezahlt, sobald die Sickermulde bzw. entsiegelte Fläche von einem Mitarbeiter des Ortsbauamtes bzw. einer vom Ortsbauamt beauftragten Person abgenommen wurde.

Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bescheides abgeschlossen ist. Diese Frist kann verlängert werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

Entwurf

Antrag auf Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen nach den Richtlinien der Gemeinde Brühl

Gemeindeverwaltung Brühl
- Ortsbauamt -
Postfach 1163

68776 Brühl

1. Antragsteller

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon / Fax:

E- mail:

2. Bankverbindung

Bank:

BLZ:

Konto-Nr.:

3. Angaben zum Grundstück

Straße, Nr.:

Flurstücksnummer:

Größe (in m²):

Ich bin / wir sind:

- Eigentümer / -in
- Miteigentümer / in (Einverständniserklärung der übrigen Eigentümer anbei)
- Mieter / -in (Einverständniserklärung des/der Eigentümer / -in anbei)

ENTWURF

4. Art der Maßnahme

Flächenentsiegelung

Größe der Fläche, die entsiegelt wird: m²

Die Fläche war vor Durchführung der Maßnahme versiegelt mit

- Beton
- Asphalt
- Verbundpflaster / Platten
- sonstiges:.....

Sie wird nach Entfernung der alten Befestigung versehen mit:

- Rasen, sonstiger Bepflanzung
- Schotterrasen
- Rasengittersteinen
- Rasen- / Splittfugenpflaster
- wassergebundene Decke
- Porenpflaster (Abflussbeiwert nach Herstellerangaben:?)
- sonstiges:.....

Muldenversickerung

An die Sickermulde wird angeschlossen:

- Dachfläche mitm²
- Hofffläche, Weg, Stellplatz, Zufahrt mitm²

Größe der Fläche, die insgesamt an die Sickermulde angeschlossen wird:m²

Größe der Fläche der Sickermulde (Sohle):m²

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

.....

.....

.....

.....

5. Persönliche Erklärung des/der Antragstellers/ -in

Die im Förderprogramm der Gemeinde Brühl zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser genannten Bedingungen zum Erhalt von Fördermitteln (Punkt 4 des Förderprogramms), insbesondere diejenigen über die Verpflichtung zur Erhaltung der Sickermulden und entsiegelten Flächen über einen Zeitraum von 10 Jahren, sind mir/uns bekannt und werden von mir/uns akzeptiert.

Folgende Unterlagen habe/n ich/wir dem Antrag beigefügt:

- Kopie des Lageplans des Grundstückes oder sauber gezeichnete Skizze des Wohngrundstückes mit Maßangaben.
- Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Kostenschätzungen / Firmenangeboten einschließlich einer maßstabsgetreuen Skizze, in der die Lage und Größe der Sickermulde bzw. der Flächen eingezeichnet ist, die entsiegelt oder vom Kanal abgekoppelt werden.
- Notwendige Nachweise (z.B. über die Sickerfähigkeit von Porenpflaster etc.)
- Bei Mietern oder Teileigentümern notwendige Einverständniserklärung.

.....
Ort, Datum, Unterschrift/en

Entwurf

